

Doing Business

11. Mai 2012, Wrocław

in Polen



PwC in Polen im Überblick



20 Jahre in Polen

Seit 1990 ist PwC bzw. seine Vorgängerfirmen in Polen tätig

1.800 Mitarbeiter

6 Standorte

Warszawa
Poznań
Gdańsk
Kraków
Katowice
Wrocław



Agenda

- 1. Rechtliche Aspekte der Aufnahme der Geschäftstätigkeit in Polen**
- 3. Körperschaftsteuerliche und umsatzsteuerliche Aspekte in Polen**
- 5. Rechtliche Aspekte der Anstellung von Arbeitnehmern in Polen bzw. der Entsendung von Arbeitnehmern nach Polen**
- 6. Einkommensteuer und Sozialversicherung in Polen**

Rechtliche Aspekte der Aufnahme der Geschäftstätigkeit in Polen

1

Rechtsformen für den Gewerbebetrieb in Polen

- Tochtergesellschaft
- Zweigniederlassung
- Vertretung (beschränkter Umfang der Tätigkeit)
- Zusammenarbeit mit einem selbständigen Handelsvertreter

Rechtsformen für den Gewerbebetrieb in Polen

Tochtergesellschaft

Personengesellschaften

- Offene Handelsgesellschaft [OHG, „spolka jawna“]
- Kommanditgesellschaft [KG, „spolka komandytowa“]
 - › GmbH & Co. KG
- Kommanditgesellschaft [KG auf Aktien, „spolka komandytowo-akcyjna“]
- Partnergesellschaft (für die freien Berufe)

Kapitalgesellschaften

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung [GmbH, „spolka z o.o.“]
- Aktiengesellschaft [AG, „spolka akcyjna“]

Rechtsformen für den Gewerbebetrieb in Polen Tochtergesellschaft – Entscheidungskriterien

- Haftung der zukünftigen Gesellschafter und ihrer Geschäftsführer /
Vorstandsmitglieder
- Höhe des Stammkapitals
- Art und Weise der Vertretung sowie der Geschäftsführung der
Gesellschaft
- Viel Formalismus bei der üblichen Tätigkeit der Gesellschaft (z.B.
Mitwirkung eines Notares, Bekanntgabepflichten)
- Besteuerung
- Kosten der Errichtung einer Gesellschaft

Rechtsformen für den Gewerbebetrieb in Polen

Zweigniederlassung

- Form der Wirtschaftstätigkeit ausschließlich nur für den Wirtschaftsbereich, in dem die Hauptniederlassung auch in Deutschland tätig ist
- Eintragung in Unternehmensregister (KRS) zwingend **VOR** Aufnahme der Wirtschaftstätigkeit
- keine eigene Rechtspersönlichkeit (Hauptniederlassung haftet für die Verbindlichkeiten der Zweigniederlassung)
- Pflicht der Buchführung auf polnisch und entsprechend den Vorgaben des polnischen Rechnungswesens
- Bestellungspflicht eines Vertreters in Polen, der den “Hauptunternehmer” in Polen zu vertreten hat
- Verwendung der Bezeichnung der Rechtsform des Unternehmers und des Zusatzes – „Zweigniederlassung Polen” in polnischer Sprache („Oddział w Polsce”)
- Betriebsstätte der deutschen Hauptniederlassung

Rechtsformen für den Gewerbebetrieb in Polen

Vertretung

- Begrenzte Form der wirtschaftlichen Tätigkeit



Führung in Polen nur
der Werbung- und Promotionsaktivitäten
zugunsten des ausländischen Unternehmers

- Eintragung in dem durch den polnischen Wirtschaftsminister gesondert geführten Register (relativ hohe Gebühr i.H.v PLN 6.713,-)

Rechtsformen für den Gewerbebetrieb in Polen ***Handelsvertreter***

- Der Handelsvertreter ist selbstständiger Gewerbetreibender, der damit beauftragt ist, für einen anderen oder mehrere andere Unternehmer (Anbieter) Geschäfte zu vermitteln oder in dessen bzw. deren Namen abzuschließen; er agiert in fremdem Namen und auf fremde Rechnung
- Konsequenz - keine Betriebsstätte des deutschen Auftragnehmers bei **selbstständigem** Handelsvertreter

Rechtsformen für den Gewerbebetrieb in Polen

Erwerb einer Gesellschaft / Gesellschaftsanteile

- grundsätzlich gibt es die Möglichkeit, einen, mehrere bzw. alle Anteile (Aktien) an einer bereits registrierten Kapitalgesellschaft zu erwerben. Im Falle der Personengesellschaften kann man der Gesellschaft beitreten, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag sieht es anders vor
- keine zusätzlichen Bedingungen für Ausländer beim Gesellschafts/- Anteilserwerb
- unterschiedliche Anforderungen bzgl. erforderlicher Tätigkeiten, insbesondere hinsichtlich der richtigen Form (z.B. notarielle Beglaubigung der Unterschriften im Falle des Kaufvertrages von Anteilen einer GmbH)
- Erwerb der polnischen Gesellschaftsanteile wird in Polen mit einer Stempelsteuer [PCC] besteuert (i.H.v. 1% des Marktwerts der Anteile)

Körperschaftsteuerliche Aspekte in Polen

2

Allgemeine Informationen zum polnischen Steuersystem

- Pflicht der Buchführung – Möglichkeit der Schätzung, falls sich aus den Büchern die Bemessungsgrundlage nicht ergibt
- Dokumentationspflichten
- Relativ niedrige Rechtssicherheit - Ändernde Standpunkte der Steuerbehörden und Verwaltungsgerichte
- Möglichkeit der Einholung einer verbindlichen Auskunft – Frist: 3 Monate, Schutz der Steuerpflichtigen
- Zinsen – derzeit 14% p.a.

Körperschaftsteuerliche Aspekte in Polen

- Der Körperschaftsteuer unterliegen grundsätzlich die Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)
- Personengesellschaften sind für die Steuerzwecke transparent
- Beschränkte vs. unbeschränkte Steuerpflicht
 - Sitz/Geschäftsführung der Gesellschaft
 - die in Polen erzielten Einkünfte
 - Betriebsstätten ausländischen Unternehmen
- Befreiungen für bestimmte Körperschaften (z.B. Investmentfonds, Rentenfonds)
- Steuerliche Organschaft - ist möglich, aber strenge Regelungen
- Steuerjahr – grundsätzlich gleich dem Kalenderjahr, aber Abweichungen möglich
- Jährliche Abgabe der Steuererklärung, monatliche Vorauszahlungen

Körperschaftsteuerliche Aspekte in Polen

- Besteuerung von Kapitalgesellschaften
- Ermittlung der Bemessungsgrundlage:
 - Betriebseinnahmen
 - Betriebsausgaben
 - Nichtabzugsfähige Betriebsausgaben (umfangreicher Katalog)
- Abschreibungen möglich (gesonderter Verzeichnis ist zu führen, Besonderheiten bei Abschreibungen für neue Technologien)
- Achtung: Besteuerung der unentgeltlichen/Teilweise entgeltlichen Leistungen
- Steuersatz: 19%
- Besteuerung der Gesellschafter einer Personengesellschaft
- Verlustverrechnung
 - Verlustvortrag – begrenzt möglich
 - Verlustrücktrag – nicht möglich

Körperschaftsteuerliche Aspekte in Polen

- Verschiedene Formen der Finanzierung der polnischen Tochtergesellschaft:
 - Direkteinlagen (Geldeinlagen vs Sacheinlagen)
 - Darlehen
 - Spende
- Direkteinlagen in die Kapitalgesellschaft
 - Grundsätzlich steuerneutral
 - Dividendenausschüttung
 - Grundsätzlich 19%
 - Nationale Regelungen vs Mutter-Tochter Richtlinie
 - Doppelbesteuerungsabkommen
 - Dokumentationspflichten

Körperschaftsteuerliche Aspekte in Polen

- Darlehen an die Tochter(kapital)gesellschaft
 - Einholung/Rückzahlung des Kapitals – neutral
 - Zinsen grundsätzlich abzugsfähig
 - Aktivierungspflicht – Teil der Zinsen für Darlehen für Kauf der Sachanlagen
 - Unterkapitalisierung – 3:1 Verhältnis (Achtung auf die Weise der Ermittlung des Eigenkapitals)
 - Quellenbesteuerung
 - Grundsätzlich 20%
 - Zinsrichtlinie vs. Nationale Vorschriften
 - Doppelbesteuerungsabkommen
 - Dokumentationspflichten
- Spende
 - Unentgeltliche Zuwendung – 19%

Beihilfemöglichkeiten

- Sonderwirtschaftszonen – Körperschaftsteuerbefreiung
 - Der Freistellung von der Körperschaftsteuer unterliegen Einkommen, die folgende Bedingungen kumulativ erfüllen:
 - sie wurden aus der in einer SWZ ausgeführten Geschäftstätigkeit erzielt,
 - sie wurden aus der anhand einer Genehmigung ausgeführten Geschäftstätigkeit erzielt.

Beihilfemöglichkeiten

- EU-Fonds – beispielsweise ‚Innovative Wirtschaft‘
 - Innovative Investitionen, die Beschaffung oder Einführung von Technologien umfassen, die weltweit nicht länger als 3 Jahre genutzt worden sind bzw. deren Verbreitungsumfang in der jeweiligen Branche nicht 15% übersteigt. Solche Investitionen sollen folgende Bedingungen erfüllen:
 - Förderfähige Ausgaben übersteigen 160 Millionen PLN,
 - Netto-Beschäftigungsanstieg von mindestens 150 neuen Arbeitsplätzen.

Beihilfemöglichkeiten

- Regierungsprogramme
 - Unternehmer können sich im Rahmen dieser Programme um Investitionsförderung aufgrund folgender Tätigkeiten bewerben:
 - Durchführung von neuen Investitionen und/oder
 - Schaffung von neuen Arbeitsplätzen.
 - Die Prioritäten werden unter anderem auf dem Automobilsektor gesetzt.

Verrechnungspreise

- Verbundene Gesellschaften
 - Mutter/Tochtergesellschaften (5% Grenze)
 - Schwestergesellschaften (5% Grenze)
 - Verwaltung (dieselben Personen)
 - Personelle Verflechtung (Familie, Materielle Verflechtung)
- Betriebsstätten
- Verrechnungspreismethoden
 - Kostenaufschlagmethode
 - Wiederverkaufsmethode
 - Vergleichspreismethode

bzw. Gewinnermittlungsmethode

Verrechnungspreise - Dokumentationspflicht

- Beim Überschreiten von bestimmten Grenzen– Pflicht zur Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation (z.B. 30.000 EUR für Dienstleistungen)
- Inhalt der Dokumentation:
 - Funktionsbeschreibung
 - Kosten sowie Art und Termin der Zahlung
 - Methoden der Gewinnermittlung sowie Transaktionspreis
 - Ggf. wirtschaftliche Strategie der Gesellschaft, sowie zusätzlichen Bedingungen – falls diese den Preis beeinflussen
 - Die zu erwartenden Vorteile – bei immateriellen Leistungen
- Pflicht zur Vorlage innerhalb von 7 Tagen
- 50% Steuersatz

Umsatzsteuerliche Aspekte in Polen

- Polnische Vorschriften an die EU-Vorschriften angepasst
- Der Besteuerung unterliegen die im Inland gegen Entgelt ausgeführten Lieferungen und Leistungen, Ausfuhr- und Einfuhrlieferungen, Innergemeinschaftliche Lieferung sowie Erwerb
- Entgeltliche Lieferung/Leistungserbringung gleichgestellte Transaktionen
- Recht auf Vorsteuerabzug
- Steuersätze: 23%, 8%, 5%
- Besondere Dokumentationspflichten bei Ausfuhr und Innergemeinschaftlichen Warenlieferung
- Monatliche bzw. quartalsweise Abgabe von **definitiven** Steuererklärungen
- Umsatzsteuervergütungsverfahren

Sonstige steuerliche Besonderheiten in Polen

Steuer auf zivilrechtliche Handlungen

- Steuer unterliegen bestimmte Transaktionen, falls deren
Gegenstand die sich in Polen befindenden Sachen bzw.
ausgeübten
Vermögensrechten sowie die sich im Ausland befindenden
Sachen/ausgeübten Vermögensrechten, falls der Erwerber in
Polen
Sitz hat und die Tätigkeit wurde in Polen ausgeübt.
- Der Besteuerung unterliegen auch die Gesellschafterverträge der
in Polen ansässigen Gesellschaften.

Steuer auf zivilrechtliche Handlungen

- Steuerbare Vorgänge, Bemessungsgrundlage und Steuersatz
 - Verkauf von Sachen – 2% des Marktwerts
 - Verkauf von Vermögensrechten – 1% des Marktwerts
 - Darlehensverträge – 2% des Darlehensbetrages
 - Gesellschaftsverträge sowie deren Änderungen – 0,5%:
 - die Einlagen in die Personengesellschaft bzw. Eigenkapital der Kapitalgesellschaft
 - bei Gesellschafterdarlehen – Darlehensvertrag
- Nicht steuerbar sind u.A. die Vorgänge, die der Umsatzsteuer unterliegen, die Gesellschaftsverträge bezüglich des
 - Zusammenschlusses bzw. Umwandlung von Kapitalgesellschaften,
 - Einbringung des Betriebes/Teilbetriebes sowie der Anteile in

Steuer auf zivilrechtliche Handlungen

- Befreiungen, z.B.:
 - Gesellschafterdarlehen für Kapitalgesellschaften
 - Erhöhung des Eigenkapitals aus der den Gesellschaftern nicht zurückgezahlten Zulagen bzw. Gesellschafterdarlehen, die bereits der Steuer unterlagen

Immobiliensteuer

- Auf Immobilien fällig
- Die Bemessungsgrundlage hängt von Art der Immobilie ab:
 - Gebäude und Grundstücke – Besteuerung abhängig von der Fläche
 - Bauten – Besteuerung abhängig vom Wert
- Zahlreiche Optimierungsmöglichkeiten

Rechtliche Aspekte der Anstellung von deutschen Mitarbeitern in Polen

3

Rechtliche Aspekte der Anstellung von deutschen Mitarbeitern in Polen

Arbeitsleistung in Polen durch Ausländer (nur EU-Bürger)

- **keine** Arbeitserlaubnis für die Arbeitsleistung sowie die Ausübung der Funktion eines Geschäftsführers (Vorstandsmitgliedes) in einer polnischen Gesellschaft
- wenn der Aufenthalt länger als 3 Monate dauert, ist ein EU-Bürger dazu verpflichtet, seinen Aufenthalt bei dem für den Wohnsitz eines Ausländers zuständigen Woiwode zu registrieren

Rechtliche Aspekte der Anstellung von deutschen Mitarbeitern in Polen

Recht auf Aufenthalt für einen Zeitraum länger als 3 Monate haben die Bürger der Europäischen Union, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- › die Person wird in Polen ein Mitarbeiter oder ein Selbständiger sein
- › hat eine Krankenversicherung und ausreichende finanzielle Mittel, um die Kosten des Aufenthalts zu decken, ohne die Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen
- › Studium oder Teilnahme an einer Schulung mit abgeschlossener Krankenversicherung und ausreichenden finanziellen Mitteln, um die Kosten des Aufenthalts zu decken, ohne die Notwendigkeit der Nutzung von Sozialhilfe
- › der Ehegatte eines polnischen Staatsbürgers

Verträge hinsichtlich der Arbeitsleistung in Polen

1. Arbeitsvertrag (AGB-PL)

- › befristete und unbefristete Arbeitsverträge
- › Verträge auf Probezeit (max. 3 Monate)
- › Verträge für den Zeitraum der Ausübung einer bestimmten Arbeit
- › Verträge für den Ersatz eines Arbeitnehmers

2. Dienstleistungsvertrag (ZGB-PL)

- › Managementvertrag

3. Werkvertrag (ZGB-PL)

Einkommensteuer und Sozialversicherungen in Polen

4

Einkommensteuer und Sozialversicherungen in Polen

1. Einkommensteuer- und Sozialversicherungspflichten von lokalen und entsandten Arbeitnehmern
2. Besteuerung von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern

Einkommensteuer in Polen

Steuerbemessungsgrundlage		Einkommensteuer
über	bis	
	PLN 85 528	18% - PLN 556,02
PLN 85 528		PLN 14 839,02 + 32% des Überschusses über PLN 85 528

Sozialversicherungen in Polen

ZUS-Beitragssätze in Polen im Steuerjahr 2012

Versicherung	Gesamt-beitragssätze	Durch Arbeitgeber zu entrichten	Durch Arbeitnehmer zu entrichten
Altersvorsorge ¹⁾	19.52 %	9.76 %	9.76 %
Arbeitsunfähigkeitsrente ¹⁾	8.00 %	6.50 %	1.50 %
Lohnfortzahlung	2.45 %	–	2.45 %
Unfall	1.67 % ²⁾ / (0.67 % – 3.33 %) ³⁾	1.67 % ²⁾ / (0.67 % – 3.33 %) ³⁾	–
Arbeitsfonds	2.45 %	2.45 %	–
Fonds Garantierter Arbeitnehmerleistungen	0.10 %	0.10 %	–
Gesamt	34.19 %²⁾ / (33.19 % – 35.85 %)³⁾	20.48 %²⁾ / (19.48 % – 22.14 %)³⁾	13.71 %

1) Die Beiträge werden maximal bis zu einer Jahresobergrenze der Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe von **PLN 105.780** gezahlt

2) Arbeitgeber; die bis zu neun Personen beschäftigen

3) Arbeitgeber, die über neun Personen beschäftigen – der Beitragssatz hängt von der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit ab

KRANKENVERSICHERUNGSBEITRAG IN POLEN IM STEUERJAHR 2012

Der Beitrag für 2012 beträgt **9%** der Bemessungsgrundlage, d.h. des Bruttolohns vermindert um den Teil des Sozialversicherungsbeitrags, der vom Arbeitnehmer gezahlt wird. Der Beitrag wird zum Teil, d.h. in Höhe von **7,75%** der Bemessungsgrundlage, von der Einkommensteuer abgezogen, wobei der verbleibende Teil des Beitrags in Höhe von 1,25% vom Arbeitnehmer durch sein Netto-Einkommen finanziert wird. Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für Krankenversicherungen liegen keine Einschränkungen vor.

In Polen steuerlich ansässige Person nach Maßgabe der polnischen Rechtsvorschriften

Als in Polen steuerlich ansässige Person gilt die natürliche Person, die:

·in Polen ihre engeren persönlichen **oder** wirtschaftlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen) hat

oder

·sich in Polen länger als 183 Tage im jeweiligen Kalenderjahr aufhält.

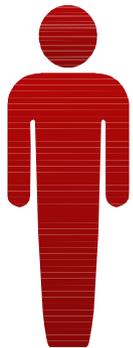
Besteuerung der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit

- polnischer Arbeitsvertrag,
- ausländischer Arbeitsvertrag (Entsendungsvertrag),
- polnischer und ausländischer Arbeitsvertrag

Besteuerung der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit

Szenario I:

POLNISCHER ARBEITSVERTRAG



**Arbeitsvertrag
abgeschlossen
mit dem
polnischen
Arbeitgeber**

Besteuerung der Einkünfte aus dem polnischen Arbeitsvertrag nach Maßgabe des polnischen EStG

Pflichten des polnischen Arbeitgebers

Besteuerungsobjekt: Geldbezüge und Sachleistungen sowie andere unentgeltliche Leistungen, die durch den polnischen Arbeitgeber gezahlt werden

Monatliche Einkommensteuervorauszahlungen nach Progressivsätzen von 18% - 32% zu berechnen, einzubehalten und zu zahlen

Andere Informationspflichten gegenüber dem ausländischen Beschäftigten, u.a.:

- **PIT-4R** – bis Ende Januar des Folgejahres
- **PIT-11** - bis Ende Februar des Folgejahres

Besteuerung der Einkünfte aus dem polnischen Arbeitsvertrag nach Maßgabe des polnischen EStG

Pflichten der Mitarbeiter

Jahresabrechnung und eventuelle Steuernachzahlung – bis Ende April des folgenden Jahres (no extention)

Besteuerung der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit

Szenario II:

AUSLÄNDISCHER ARBEITSVERTRAG



**Arbeitsvertrag
abgeschlossen mit
dem
ausländischen
Arbeitgeber**

Besteuerung der Einkünfte aus dem ausländischen Arbeitsvertrag nach Maßgabe des polnischen EStG (1)

Pflichten des Mitarbeiters

Besteuerungsobjekt: Geldbezüge und Sachleistungen sowie andere unentgeltliche Leistungen für die in Polen ausgeübte Arbeit.

Die Zahlung der Einkommensteuervorauszahlungen obliegt unmittelbar dem Steuerpflichtigen

Der Steuerpflichtige hat Einkommensteuervorauszahlungen in Höhe von **18% oder 32% monatlich zum 20. Tag des jeweiligen Folgemonats**, in dem er das Einkommen erzielt hat, und für Dezember zum Tag der Abgabe der Steuererklärung zu zahlen.

Jahresabrechnung und eventuelle Steuernachzahlung – bis Ende April des folgenden Jahres (no extention)

Besteuerung der Einkünfte aus dem ausländischen Arbeitsvertrag nach Maßgabe des polnischen EStG (2)

Pflichten des polnischen Unternehmens

ORD-W1-Auskunft beim zuständigen Finanzamt einzureichen

Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands – IN POLEN STEUERLICH ANSÄSSIGE PERSONEN

- Allgemeine Grundsätze zur Besteuerung des Einkommens (**18%, 32%**)
- Hinweis: Die mit Beschluss festgelegte Vergütung für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder ist **nicht** sozial- und krankenversicherungspflichtig. Die mit Beschluss erteilte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder ist nur krankenversicherungspflichtig (für Personen, die ihren Wohnort in Polen haben).

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen – NICHT IN POLEN STEUERLICH ANSÄSSIGE PERSONEN

- Einkünfte der Geschäftsführer und Vorstands-/ Aufsichtsratsmitglieder werden grundsätzlich mit der Pauschalsteuer **(20% der Einkünfte)** besteuert.
- Hinweis: Die Vergütungen für Geschäftsführer und Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sind in Polen **nicht** sozial- und krankenversicherungspflichtig.

Kontakt

Anne von Loeben

Partner

anne.von.loeben@pl.pwc.com

Tel. +48 22 746-7259

Mobil +48 519 50 7259

Wiesława Ksycka

Manager

wieslawa.ksycka@pl.pwc.com

Tel. +48 71 356-1161

Mobil +48 519 50-7574

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

© 2012 PricewaterhouseCoopers Sp. z o.o. Alle
Rechte vorbehalten. In diesem Dokument
bezieht sich "PwC" auf